

# Wettspielreglement WR04 (rev08)

vom 1. April 2004

**INHALT**

1	Aufbau.....	4
1.1	Grundsatz.....	4
1.2	Wettspielreglement (WR) .....	4
1.3	Weisungen zum Wettspielbetrieb .....	4
2	Grundlagen .....	4
3	Pflicht zur Kenntnis des WR .....	4
4	Offizielle Wettbewerbe .....	5
4.1	Internationale Wettbewerbe .....	5
4.2	Nationale Wettbewerbe .....	5
4.3	Wettbewerbe der Regionen und Zonen .....	5
4.4	Freundschaftsspiele/Turniere .....	5
5	Zuständige Wettspielbehörden .....	5
5.1	Zentralvorstand Swiss Faustball (SF-ZV) .....	5
5.2	Faustballkommissionen der Zonen .....	6
5.3	Faustballkommissionen der Regionen .....	6
6	Regionen und Zonen .....	6
7	Vorbereitung der offiziellen Wettbewerbe .....	6
7.1	Ausschreibungen.....	6
7.2	Anmeldung .....	6
7.3	Mannschaftsrückzug .....	7
7.3.1	Rückzug vor Wettbewerbsbeginn .....	7
7.3.2	Rückzug während eines Wettbewerbs .....	7
7.3.3	Sperre nach Verzicht/Ausschluss .....	7
7.4	Teilnahmeberechtigung von Vereinen .....	7
7.4.1	Zugehörigkeit zu Turnverbänden.....	7
7.4.2	Anzahl Mannschaften je Spielklasse .....	7
7.4.3	Geographische Zuteilung.....	7
7.4.4	Bei internationalen Wettbewerben .....	8
7.4.5	Weitere Sonderauflagen .....	8
7.5	Teilnahmeberechtigung von Spielern .....	8
7.5.1	Vereinzugehörigkeit .....	8
7.5.2	Spieler je Spieltag .....	8
7.5.3	Spielerkontrollen .....	8
7.6	Vereinswechsel .....	8
7.6.1	Grundsatz .....	8
7.6.2	"Ausländer" .....	9
7.6.3	Transfer von Nachwuchsspielern .....	9
7.7	Sonderbestimmungen für Faustballgemeinschaften .....	9
7.8	Spieler für National- und Auswahlmannschaften .....	9
8	Finanzierung .....	9
9	Durchführung der offiziellen Wettbewerbe (Allgemeine Bestimmungen) .....	10
9.1	Trennung für Männer und Frauen .....	10
9.2	Altersklassen .....	10
9.3	Spielregeln.....	10

9.3.1	Grundsatz .....	10
9.3.2	Abweichungen .....	11
9.4	Wertung .....	11
9.4.1	Grundsatz .....	11
9.4.2	Punktgleichheit beim Spiel nach Sätzen.....	11
9.4.3	Punktgleichheit beim Spiel nach Zeit.....	11
9.4.4	Kampflos (forfait) gewonnene Spiele.....	12
9.4.5	Abbruch/Unterbruch von Spielen.....	12
9.4.6	Ausgeschiedene Mannschaften.....	12
9.4.7	Spielberichts-Formulare.....	13
9.5	Spielkleidung .....	13
9.6	Spielleitung an Spieltagen.....	13
9.7	Organisation von Spieltagen .....	13
9.8	Schiedsrichter/Linienrichter/Anschreiber .....	14
9.9	Versicherung.....	14
9.10	Gebühren, Bussen und Strafen .....	14
9.11	Doping-Bestimmungen .....	14
9.12	Besondere Bestimmungen für Aufstiegsspiele.....	14
9.13	Stellungspflichten .....	14
9.13.1	Trainer-Obligatorium.....	14
9.13.2	Schiedsrichter .....	14
9.13.3	Nachwuchsmannschaften.....	15
9.13.4	Info-Tagungen NL.....	15
10	Rechtspflege .....	15
10.1	Grundsätze .....	15
10.1.1	Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriften .....	15
10.1.2	Disziplinarrechtspflege.....	15
10.1.3	Administrativrechtspflege.....	15
10.2	Disziplinarrechtspflege .....	15
10.2.1	Allgemeine Vorschriften.....	15
10.2.2	Disziplinarinstanzen .....	16
10.2.3	Rekursinstanzen .....	16
10.2.4	Zulässige Disziplinarmaßnahmen .....	16
10.2.5	Tatbestände.....	16
10.2.6	Richtlinien zur Anwendung.....	17
10.2.7	Allgemeine Verfahrensregeln .....	17
10.2.8	Spielfeld-Protest.....	18
10.2.9	Einsprachen .....	19
10.2.10	Schiedsgericht an Final-Spieltagen .....	20
10.3	Administrativrechtspflege.....	21
10.3.1	Allgemeine Vorschriften.....	21
10.3.2	Anfechtungsinstanzen.....	21
10.3.3	Verfahrensvorschriften.....	21
10.4	Verfahrensgebühren .....	21
11	Weisungen/Merkblätter/Pflichtenhefte .....	22
12	Änderungen .....	22
13	Inkrafttreten.....	22

## **1 Aufbau**

### **1.1 Grundsatz**

Die Bestimmungen für den gesamtschweizerischen Wettspielbetrieb beruhen auf:

- diesem Wettspiel-Reglement (WR),
- den Weisungen zum Wettspielbetrieb.

In diesem Reglement werden die Geschlechter nur dort explizit auseinandergelassen, wo dies unbedingt notwendig ist.

### **1.2 Wettspielreglement (WR)**

Das WR regelt den gesamtschweizerischen Spielbetrieb. Es ist deshalb verbindlich für den Zentralvorstand von Swiss Faustball (SF-ZV), dessen Abteilungen und Sub-Kommission, für die FAKOs/SPIKOs der Zonen, Regionen und Kreise sowie für sämtliche Spieler, Mannschaften und Vereine, die an Wettbewerben dieser Wettspielbehörden teilnehmen.

### **1.3 Weisungen zum Wettspielbetrieb**

Die Weisungen enthalten Ausführungsvorschriften zum WR, insbesondere für den nationalen Spielbetrieb. Sie sind verbindlich und werden jährlich aktualisiert.

## **2 Grundlagen**

Grundlagen zum WR bilden:

- FAKO-Vertrag zwischen den drei Turnverbänden Schweiz. Turnverband (STV), Sport Union Schweiz und SATUS Schweiz vom 1. Januar 1998 (inkl. Zusatzvereinbarung vom 1. Januar 2008)
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO08) vom 1. Mai 2008
- Reglement "Regionen/Zonen" vom 1. Mai 2008
- Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) vom 6. November 2007
- Spielregeln der International Fistball Association (IFA) vom 1. November 2007

## **3 Pflicht zur Kenntnis des WR**

Die Kenntnis des WR wird vorausgesetzt.

Spieler, Mannschaften, Vereine, Schiedsrichter und Funktionäre sind für die wahrheitsgetreuen Angaben und für die Einhaltung der Bestimmungen des WR verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des WR sowie gegen Reglemente und Weisungen des Zentralvorstandes von Swiss Faustball (SF-ZV) werden gemäss den Bestimmungen im Abschnitt Rechtspflege (WR Art. 10) bestraft.

## **4 Offizielle Wettbewerbe**

### **4.1 Internationale Wettbewerbe**

Internationale Wettbewerbe für Nationalmannschaften (Welt-/Europameisterschaften, Freundschafts-/Länderspiele etc.) sowie solche für Vereinsmannschaften (Europapokalwettbewerbe etc.) werden gemäss den Bestimmungen der International Fistball Association (IFA) durchgeführt.

### **4.2 Nationale Wettbewerbe**

Offizielle Schweizer Meisterschaften und nationale Spieltage werden grundsätzlich nur ausgetragen, wenn sich Mannschaften aus mindestens 5 verschiedenen Regionen beteiligen.

Die einzelnen Wettbewerbe sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" definiert.

### **4.3 Wettbewerbe der Regionen und Zonen**

Weitere Wettbewerbe der Regionen und Zonen können durch die regionalen FAKOs bzw. durch die 1.Liga-Kommission (LIKO) – vorbehaltlich der Genehmigung durch den SF-ZV – durchgeführt werden.

### **4.4 Freundschaftsspiele/Turniere**

Jeder Verein ist berechtigt, Freundschaftsspiele und Turniere zu organisieren oder daran teilzunehmen.

Freundschaftsspiele und Turniere sind nicht bewilligungspflichtig. Die Organisatoren von Turnieren sind jedoch verpflichtet, die Durchführung frühzeitig an ihre regionale FAKO zu melden.

## **5 Zuständige Wettspielbehörden**

### **5.1 Zentralvorstand Swiss Faustball (SF-ZV)**

Der SF-ZV ist verantwortlich für:

- die Organisation des internationalen Spielbetriebs (Nationalmannschaften)
- die Organisation des nationalen Spielbetriebs (Meisterschaft Nationalliga Herren, Damen-Meisterschaft, Nachwuchs-Meisterschaften, Senioren-Meisterschaft, Schweizer Cup etc.)
- die Koordination des interregionalen Spielbetriebs (1. Liga-Meisterschaft, Aufstiegsspiele 1. Liga/NLB, Meisterrunde 1. Liga)
- den fachtechnischen Bereich im gesamtschweizerischen Spielbetrieb (inkl. Lehrwesen, Schiedsrichterwesen, Öffentlichkeitsarbeit).

Der SF-ZV setzt zu diesem Zweck die folgenden Kommissionen ein:

- Nationalmannschaftskommission (NAKO)
- Herrenkommission (HEKO)
- Damenkommission (DAKO)

- 1. Ligakommission (LIKO)
- Jugendkommission (JUKO)
- Cupkommission (CUPKO)
- Schiedsrichterkommission (SCHIKO)
- Ausbildungskommission (AUKO)
- Disziplinarkommission (DIKO)

## **5.2 Faustballkommissionen der Zonen**

Die FAKOs der Zonen sind für die Organisation des interregionalen Spielbetriebs (1. Liga-Meisterschaft, Jugend-, Schüler-, Minimeisterschaften etc.) verantwortlich.

## **5.3 Faustballkommissionen der Regionen**

Die regionalen FAKOs sind für die Organisation des regionalen Spielbetriebs (Meisterschaft ab 2. Liga, regionale Jugend-, Schüler-, Seniorenmeisterschaften, regionale Cupspiele etc.) verantwortlich.

## **6 Regionen und Zonen**

Die Schweiz ist in 8 Regionen (für den regionalen Spielbetrieb) und in 4 Zonen (für den interregionalen Spielbetrieb) eingeteilt.

## **7 Vorbereitung der offiziellen Wettbewerbe**

### **7.1 Ausschreibungen**

Die gemäss WR Art. 5 zuständigen Wettspielbehörden veranlassen die Ausschreibung der offiziellen Wettbewerbe.

### **7.2 Anmeldung**

Die Anmeldung der Mannschaften für die Teilnahme an den einzelnen Wettbewerben erfolgt an die zuständigen Wettspielbehörden durch termingerechte schriftliche Anmeldung. Mit der Anmeldung entsteht die Verpflichtung zur termingerechten Bezahlung der Mannschaftsgebühren an die zuständigen Wettspielbehörden.

Im Meisterschafts-Spielbetrieb haben sich die Mannschaften grundsätzlich für diejenige Liga zu melden, für die sie sich am Ende des vorangegangenen analogen Wettbewerbes qualifiziert haben. Betreffend Mannschaftsrückzug vgl. WR Art. 7.3.

Neue Mannschaften haben grundsätzlich in der untersten regionalen Liga zu beginnen. Über begründete Ausnahmefälle entscheiden die zuständigen Wettspielbehörden.

Mannschaften, die zu einem Wettbewerb gemeldet haben, sind vom Tage der Meldung an verpflichtet, daran teilzunehmen.

## 7.3 Mannschaftsrückzug

### 7.3.1 Rückzug vor Wettbewerbsbeginn

Zieht sich eine für eine Meisterschaft teilnahmeberechtigte und gemeldete Mannschaft nach Anmeldeschluss, vor Meisterschaftsbeginn, wieder zurück, so fällt sie gänzlich aus dem Wettbewerb und wird mit einer Busse belegt. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich; es besteht lediglich die Möglichkeit, in der untersten regionalen Liga im Sinne von WR Art. 7.2 als "neue" Mannschaft wieder einzusteigen.

Die zuständigen Wettspielbehörden bestimmen den Ersatz der ausgefallenen Mannschaft. Es besteht grundsätzlich ein Nachrückungsrecht für die erste nicht aufgestiegene Mannschaft. Ziehen sich mehr als eine Mannschaft aus einer Liga zurück, so verbleibt bzw. verbleiben der/die Absteiger in der Liga.

### 7.3.2 Rückzug während eines Wettbewerbs

Wird eine Mannschaft während eines Wettbewerbes zurückgezogen oder tritt sie zu einem Spieltag nicht an, wird sie auf den letzten Tabellenplatz gesetzt, mit einer Busse belegt und vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Ein allfällig geleisteter Einsatz (inkl. Haftgeld) verfällt zugunsten der zuständigen Wettspielbehörde.

Über begründete Ausnahmefälle entscheiden die zuständigen Wettspielbehörden.

### 7.3.3 Sperre nach Verzicht/Ausschluss

Verzichtende oder von einem laufenden Wettbewerb ausgeschlossene Mannschaften können am gleichen Wettbewerb im folgenden Jahr auf gleicher Stufe (gleiche Liga) nicht teilnehmen.

## 7.4 Teilnahmeberechtigung von Vereinen

### 7.4.1 Zugehörigkeit zu Turnverbänden

Die sich an offiziellen Wettbewerben gemäss WR Art. 4.2/4.3 beteiligenden Vereine müssen einem der drei Turnverbände (STV), Sport Union Schweiz (SUS) oder SATUS angehören.

Die Teilnahme von Mannschaften der drei Turnverbände STV, Sport Union Schweiz (SUS) und SATUS ist im gesamtschweizerischen Spielbetrieb zu gleichen Bedingungen garantiert.

### 7.4.2 Anzahl Mannschaften je Spielklasse

Je Spielklasse und Verein ist für den Nationalliga- und 1. Liga-Spielbetrieb nur eine Mannschaft spielberechtigt, wobei Aktiv- und Männerriegen (innerhalb des gleichen Vereins) als ein Verein gelten. Für den regionalen Spielbetrieb sind Sonderbestimmungen der regionalen FAKOs möglich.

### 7.4.3 Geographische Zuteilung

Im (inter-)regionalen Spielbetrieb sind die Mannschaften grundsätzlich in derjenigen Region bzw. Zone teilnahmeberechtigt, in der ihr Verein seinen Sitz hat.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der SF-ZV.

#### 7.4.4 Bei internationalen Wettbewerben

Über die Teilnahmeberechtigung bei internationalen Wettbewerben gemäss WR Art. 4.1 geben die entsprechenden Bestimmungen der International Fistball Association (IFA) Auskunft. Es besteht bei Berechtigung grundsätzlich Teilnahmeverpflichtung.

Über begründete Ausnahmefälle (und Bestimmung von allfälligem Ersatz) entscheidet der SF-ZV.

#### 7.4.5 Weitere Sonderauflagen

Die zuständigen Wettspielbehörden können weitere allgemeinverbindliche Auflagen für die Teilnahme an Wettbewerben – vorbehältlich der Genehmigung durch den SF-ZV – machen.

### 7.5 Teilnahmeberechtigung von Spielern

#### 7.5.1 Vereinzugehörigkeit

Ein Spieler ist nur für einen Verein qualifiziert. Er muss Mitglied dieses Vereins sein.

Ein Spieler darf während einer Saison offizielle Wettspiele (WR Art. 4) – mit Ausnahme von Freundschafts- und Turnierspielen gemäss WR Art. 4.4 – nur mit einem Verein des In- und Auslandes bestreiten. Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Wettspielbehörden oder aufgrund eines Einspruches einer Mannschaft gemäss WR Art. 10.2.9 geahndet.

#### 7.5.2 Spieler je Spieltag

Je Spieltag sind 8 Spieler pro Mannschaft spielberechtigt.

#### 7.5.3 Spielerkontrollen

Die Spielerkontrollen werden in allen offiziellen Wettbewerben (WR Art. 4.2/4.3) mit der offiziellen Spielerliste von Swiss Faustball bzw. mit dem offiziellen NL-Spielberichtsformular durchgeführt. Missbrauch (z.B. falscher Eintrag, Nichtabgabe) wird mit einer Busse bestraft.

### 7.6 Vereinswechsel

#### 7.6.1 Grundsatz

Jeder Spieler hat im Rahmen dieser Bestimmungen jederzeit das Recht, den Verein zu wechseln.

Wechselt ein Spieler während oder nach Abschluss einer Saison den Verein, so ist er für den neuen Verein in der kommenden Saison sofort spielberechtigt. (Feld- und Hallensaison gelten als verschiedene Saisons.)

### 7.6.2 "Ausländer"

Ein Spieler, der im Ausland an Meisterschaften teilgenommen hat, ist gemäss den Bestimmungen in der Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) für den neuen Verein erst spielberechtigt, wenn er die schriftliche Freigabe seines bisherigen Landesverbandes besitzt.

Zudem ist das schriftliche Einverständnis der zuständigen (schweizerischen) Wettspielbehörde erforderlich.

### 7.6.3 Transfer von Nachwuchsspielern

Für Spieler, die in der vorangegangenen Saison im Nachwuchsalter gemäss WR Art. 9.2 waren (Junioren, Jugend, Mini, Schüler), muss bei einem Transfer zu NL-Vereinen (Herren) der empfangende Verein dem abgebenden Verein einen einmaligen Beitrag an die Ausbildungskosten von CHF 500.-- bezahlen.

Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein (Ausbildungsverein) bis zum 15. November bzw. 15. April schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

Diese Regelung gilt auch bei Transfers innerhalb der NL. Individuelle Vereinbarungen unter Vereinen sind möglich.

## 7.7 **Sonderbestimmungen für Faustballgemeinschaften**

Als Faustballgemeinschaften gelten Mannschaften, die sich aus Spielern von verschiedenen Vereinen zusammensetzen.

Über die erstmalige Zulassung von Faustballgemeinschaften an offiziellen Wettbewerben entscheidet der SF-ZV.

Im Nationalliga- und 1. Liga-Spielbetrieb ist eine Faustballgemeinschaft nicht teilnahmeberechtigt, wenn gleichzeitig auch Mannschaften der Faustballgemeinschaft zugrunde liegenden Vereine beteiligt sind. Für den regionalen Spielbetrieb sind Sonderbestimmungen der regionalen FAKOs möglich.

Spieler von Faustballgemeinschaften dürfen in einer Saison nicht gleichzeitig in der Faustballgemeinschaft und in den ihr zugrunde liegenden Vereinen spielen.

Bei Auflösung von Faustballgemeinschaften entscheidet der SF-ZV über deren Ersatz.

## 7.8 **Spieler für National- und Auswahlmannschaften**

Vereine und Mannschaften sind verpflichtet, Spieler für National- und Auswahlmannschaften – für Training und Wettkampf – freizustellen.

## 8 **Finanzierung**

Die offiziellen Wettbewerbe von Swiss Faustball gemäss WR Art. 4.2/4.3 müssen sich grundsätzlich finanziell selbst tragen.

Die teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, die durch die zuständigen Wettspielbehörden festgelegten Teilnahmegebühren termingerecht zu entrichten.

Für die Nationalliga-Meisterschaft kann der SF-ZV die Mannschaften verpflichten, Insertionsaufträge für die offiziellen Spielprogramme einzuholen, Faustball-Werbemittel zu beziehen oder einen von ihr festgelegten Betrag an das Programm zu leisten.

## **9 Durchführung der offiziellen Wettbewerbe**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **9.1 Trennung für Männer und Frauen**

In offiziellen Wettbewerben des SF-ZV und der LIKO sind gemischte Mannschaften nicht zugelassen. (Ausnahmen: a) Nachwuchs-Wettbewerbe, b) 1.Liga-Mannschaften, jedoch nur mit Genehmigung der LIKO.)

Für regionale Wettbewerbe können die regionalen FAKOs gemischte Mannschaften zulassen.

#### **9.2 Altersklassen**

Die Alterseinteilung richtet sich nach dem im Wettkampfsjahr erreichten Altersjahr:

- |                          |                                     |
|--------------------------|-------------------------------------|
| – Mini                   | bis zum 12. Altersjahr              |
| – Schüler                | bis zum 15. Altersjahr              |
| – Jugend (männl./weibl.) | bis zum 18. Altersjahr              |
| – Junioren               | bis zum 21. Altersjahr              |
| – Aktive                 | Alter offen ("Herren" bzw. "Damen") |
| – Jungsenioren           | Erreichen des 30. Altersjahres      |
| – Senioren               | Erreichen des 40. Altersjahres      |
| – Veteranen              | Erreichen des 50. Altersjahres      |

Als Wettkampfsjahr gilt:

- für die Feldsaison das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember)
- für die Hallensaison die Periode vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahrs.

Ein Spieler hat sein Lebensjahr – im Sinne dieser Bestimmung – erreicht und ist damit spielberechtigt, wenn der massgebende Geburtstag in das laufende Wettkampfsjahr fällt.

#### **9.3 Spielregeln**

##### **9.3.1 Grundsatz**

Für den gesamten Spielbetrieb sind die vom SF-ZV herausgegebenen Spielregeln der International Fistball Association (IFA) verbindlich.

### 9.3.2 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können die zuständigen Wettspielbehörden Abweichungen gegenüber den offiziellen Spielregeln gestatten.

Im nationalen Spielbetrieb werden solche Abweichungen in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

Im regionalen Spielbetrieb müssen sie in den offiziellen Ausschreibungen/Spielplänen enthalten sein oder den Mannschaften durch die Spielleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.

## 9.4 Wertung

### 9.4.1 Grundsatz

Ein Spiel auf Gewinnsätze wird mit 2 Punkten für den Sieger, ein unentschiedenes Spiel mit einem Punkt für jede Mannschaft, ein verlorenes Spiel mit 0 Punkten für den Verlierer gewertet.

Ausnahme: Ein Spiel auf 3 Sätze wird bei einem Ergebnis von 3 : 0 mit 3 Punkten für den Sieger und 0 Punkten für den Verlierer, bei einem Ergebnis von 2 : 1 mit 2 Punkten für den Sieger und 1 Punkt für den Verlierer gewertet.

Sieger eines Wettbewerbes ist die Mannschaft, welche die meisten Punkte erzielt hat.

### 9.4.2 Punktgleichheit beim Spiel nach Sätzen

Sind nach Abschluss eines Wettbewerbes bzw. einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Sätzen gespielt, so entscheidet für die Reihenfolge:

1. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
2. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
3. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
4. die höhere Satzdifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
5. das höhere Satzverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
6. die höhere Balldifférenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
7. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus allen Spielen der Spielrunde
8. Losentscheid

(Quotient = Anzahl gewonnene Sätze : Anzahl verlorene Sätze bzw.  
Anzahl gewonnene Bälle : Anzahl verlorene Bälle)

### 9.4.3 Punktgleichheit beim Spiel nach Zeit

Sind nach Abschluss eines Wettbewerbes bzw. einer Spielrunde Mannschaften punktgleich und wurde nach Zeit gespielt, so entscheidet für die Reihenfolge:

1. die höhere Balldifférenz (Unterschied) ) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander

2. das höhere Ballverhältnis (Quotient) aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander
3. die höhere Balldifferenz (Unterschied) aus allen Spielen der Spielrunde
5. Losentscheid

(Quotient = Anzahl gewonnene Bälle : Anzahl verlorene Bälle)

#### 9.4.4 Kampflös (forfait) gewonnene Spiele

Ein kampflos (forfait) gewonnenes Spiel wird gewertet:

- beim Spiel nach Sätzen (2 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 2 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 22 : 6
- beim Spiel nach Sätzen (3 Gewinnsätze bzw. 3 Sätze) mit 2 : 0 bzw. 3 : 0 Punkten, 3 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 33 : 11
- beim Spiel nach Sätzen (4 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 4 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 44 : 18
- beim Spiel nach Sätzen (5 Gewinnsätze) mit 2 : 0 Punkten, 5 : 0 Sätzen und einem Ballergebnis von 55 : 24
- beim Spiel nach Zeit mit 2 : 0 Punkten und einem Ballergebnis von 30 : 10

Als kampflos (forfait) gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein Spieler unberechtigt mitwirkte, wegen schuldhaften Spielabbruches oder bei Antreten mit ungenügender Anzahl Spieler. Forfait-Resultate werden durch die Spielleitung beantragt und durch die zuständigen Wettspielbehörden ausgesprochen und ziehen eine Busse nach sich.

Nicht auf Forfait-Resultate wird erkannt, wenn eine Mannschaft ohne eigene Schuld durch Zugverspätung, Verkehrsunfall oder epidemische Krankheit am Antreten verhindert ist. In all diesen Fällen ist eine Bestätigung einer amtlichen Stelle oder Vertrauensperson einzuholen.

Autopannen sowie nicht durch Zugverspätungen bedingtes Verpassen des Zuges gelten nicht als Entschuldigung.

#### 9.4.5 Abbruch/Unterbruch von Spielen

Muss ein Spiel aus andern als in Art. 9.4.4 bezeichneten Gründen abgebrochen werden (z.B. aus Witterungsgründen), wird wie folgt vorgegangen:

- Ist eine Wiederaufnahme am gleichen Spieltag möglich, so wird das Spiel unter den zum Zeitpunkt des Abbruches geherrschten Bedingungen (Resultat, Zeit/Satz, Ball- und Seitenwahl) zu Ende gespielt.
- Ist eine Wiederaufnahme am gleichen Spieltag nicht möglich, wird das Spiel an einem andern Spieltag ganz wiederholt.

#### 9.4.6 Ausgeschiedene Mannschaften

Die Spiele von Mannschaften, die aufgrund einer Bestimmung im WR während eines Wettbewerbes ausscheiden, werden nicht gewertet.

#### 9.4.7 Spielberichts-Formulare

Bei allen offiziellen Wettbewerben (WR Art. 4.2/4.3) sind für die Resultaterfassung die offiziellen Spielberichts-Formulare von Swiss Faustball zu verwenden.

### 9.5 Spielkleidung

Es gelten die Bestimmungen in den Spielregeln (Art. 2.3). Als Spielkleidung sind Trikots (lang- oder kurzarm) und kurze Sporthosen zu verstehen.

Unterziehhosen ("Tights") gelten als Sporthosen im Sinne von Abs. 1. Das Tragen von Unterziehhosen unter kurzen Sporthosen ist auch einzelnen Spielern gestattet, bei NL- und 1. Liga-Spielen jedoch nur, wenn die Farbe der Unterziehhose mit der Dresshose übereinstimmt. Falls mehrere Spieler einer Mannschaft oder die ganze Mannschaft Unterziehhosen tragen, müssen diese zudem in Form und Farbe einheitlich sein.

Bei Spielen der Nationalliga und der 1. Liga haben die Spieler Trikots mit Rückennummern (Schrifthöhe mind. 15 cm) zu tragen. Es sind dabei verschiedene arabische Zahlen, innerhalb einer Mannschaft von 1 bis max. 99, zu tragen. Die Nummern müssen bei allen Spielern innerhalb einer Mannschaft gleich gross, in einheitlicher Farbe und gleich positioniert sein.

Bei Spielen der Nationalliga sind zusätzlich Nummern vorn auf Brusthöhe (Schrifthöhe max. 10 cm) oder vorn auf dem Hosenbein der Sporthose (Schrifthöhe max. 10 cm) vorgeschrieben.

Der Spielführer hat sich mit einer Armbinde zu kennzeichnen.

Tritt eine Mannschaft trotz Ermahnung durch den Schiedsrichter nicht in der vorgeschriebenen Spielkleidung an, wird sie von der zuständigen Wettspielbehörde mit einer Busse belegt.

Besonderen Umständen kann die Spielleitung durch Änderung der Tenuevorschriften Rechnung tragen. Werden Trainerhosen zugebilligt, müssen sie – bei Nationalliga- und 1. Liga-Spielen – von allen Spielern einer Mannschaft getragen werden und in Form und Farbe einheitlich sein.

Die Zulässigkeit von Werbeaufschriften ist im Merkblatt "Werbung auf Sportbekleidung" geregelt.

### 9.6 Spielleitung an Spieltagen

Die zuständigen Wettspielbehörden bestimmen für jeden Spieltag einen verantwortlichen Spielleiter.

Den Anordnungen der offiziellen Spielleiter ist durch die Mannschaften, Organisatoren und Zuschauer Folge zu leisten.

### 9.7 Organisation von Spieltagen

Die Organisation von Spieltagen wird – je nach Wettbewerb – ausgeschrieben, ausgelost oder zugeteilt.

Für die Wettbewerbe des SF-ZV und der LIKO bestehen entsprechende Pflichtenhefte für die Organisatoren. Mangelhafte Organisation von Spieltagen kann von den zuständigen Wettspielbehörden mit einer Busse bestraft werden.

Vereine können zur Übernahme von Spieltagen verpflichtet werden.

## 9.8 Schiedsrichter/Linienrichter/Anschreiber

Für die Wettbewerbe der Nationalliga und 1. Liga werden grundsätzlich national brevetierte Schiedsrichter eingesetzt.

## 9.9 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Einzelnen.

## 9.10 Gebühren, Bussen und Strafen

Gebühren, Bussen und Strafen sind im Merkblatt "Gebühren und Strafen" festgehalten.

## 9.11 Doping-Bestimmungen

Der Missbrauch von chemischen und anderen Mitteln zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist verboten.

Die Mannschaften anerkennen die Doping-Bestimmungen (unerlaubte pharmakologisch-medizinische Leistungsbeeinflussung) der Swiss Olympic Association (SOA).

Eine aktuelle Dopingliste ist beim SF-ZV erhältlich oder kann von der Homepage von Swiss Faustball ([www.swissfaustball.ch](http://www.swissfaustball.ch)) heruntergeladen werden.

## 9.12 Besondere Bestimmungen für Aufstiegsspiele

Qualifiziert sich eine Mannschaft für die Aufstiegsspiele, ist sie verpflichtet, daran teilzunehmen und bei Erfolg aufzusteigen. Aufstiegsspiele gelten als Spieltag der laufenden Meisterschaft; Nichtantreten wird deshalb gemäss WR Art. 7.3.2 geahndet.

Kann eine für die Aufstiegsspiele qualifizierte Mannschaft infolge von WR Art. 7.4.2 nicht aufsteigen, so kann sie an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen. Es besteht ein Nachrückungsrecht und eine Nachrückungspflicht.

Über begründete Ausnahmen bezüglich Teilnahme entscheiden die für die Aufstiegsspiele zuständigen Wettspielbehörden.

## 9.13 Stellungspflichten

### 9.13.1 Trainer-Obligatorium

NL-Vereine (Damen und Herren) sind verpflichtet, Trainer mit einer gewissen Ausbildungsstufe einzusetzen. Die Teilnahme der NL-Trainer am Faustball-Verbands-Zentralkurs ist obligatorisch. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

### 9.13.2 Schiedsrichter

Die Mannschaften können in allen Wettbewerben verpflichtet werden, bei Bedarf regional oder national brevetierte Schiedsrichter, Linienrichter und Anschreiber zu stellen und an den Wettbewerben einzusetzen. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

### 9.13.3 Nachwuchsmannschaften

NL-Vereine (Damen und Herren) sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften an einer offiziellen Nachwuchsmeisterschaft (Region oder Zone) anzutreten. Details sind in den "Weisungen zum Wettspielbetrieb" festgehalten.

### 9.13.4 Info-Tagungen NL

NL-Vereine (Damen und Herren) sind verpflichtet, kompetente Vertreter an die NL-Info-Tagungen gemäss offiziellem Terminkalender zu delegieren. Vereine, bei denen NL-Mannschaften sowohl bei den Damen als auch bei den Herren spielen, haben je Kategorie mindestens einen Vertreter zu delegieren.

## 10 Rechtspflege

### 10.1 Grundsätze

#### 10.1.1 Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriften

FAKO-Vertrag, Geschäftsordnung (GO08), Reglemente, Merkblätter und Pflichtenhefte von Swiss Faustball sind verbindlich (vgl. WR Art. 11). Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen dürfen nur unter Beachtung dieser Grundlagen von einer hierfür zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden.

#### 10.1.2 Disziplinarrechtspflege

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Grundlagen, einschliesslich Verstösse gegen den Grundsatz der Sportlichkeit und jedes mit dem Faustballsport unvereinbare Verhalten, sind durch Disziplinar massnahmen gemäss diesem Reglement zu ahnden. (Vgl. WR Art. 10.2.)

#### 10.1.3 Administrativrechtspflege

Administrative Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen, die den Grundlagen von Swiss Faustball (FAKO-Vertrag, Ordnungen, Reglemente, Merkblätter) widersprechen oder die von einer dafür nicht zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden, sind gemäss diesem Reglement anfechtbar. (Vgl. WR Art. 10.3.)

### 10.2 Disziplinarrechtspflege

#### 10.2.1 Allgemeine Vorschriften

- Widerhandlungen nach WR Art. 10.1 sind zu verfolgen
- Jedermann ist berechtigt, einer Disziplinarinstanz Widerhandlungen zu melden; es bedarf dabei der schriftlichen Form.
- Funktionäre aller Art, insbesondere Schiedsrichter und Spielleiter, sind verpflichtet, Widerhandlungen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, zu melden. Organisatoren und Vereine sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Disziplinarinstanz zur Abklärung von Sachverhalten und zum Vollzug von Disziplinar massnahmen beizutragen.

- Eine nicht zuständige Instanz leitet eine Meldung an die zuständige Disziplinarinstanz weiter. Fristen gelten bei rechtzeitiger Eingabe an eine unzuständige Instanz infolge Irrtums als eingehalten.
- Disziplinar massnahmen können sich gegen Spieler, Vereine, Mannschaften, Schiedsrichter oder Funktionäre aller Art richten.

#### 10.2.2 Disziplinarinstanzen

- Für den nationalen Spielbetrieb (Nationalliga etc.): SF-ZV (Disziplinar-Kommission)
- Für den interregionalen Spielbetrieb (1. Liga etc.): LIKO der entsprechenden Zone
- Für die regionalen Spielbetrieb (2. Liga etc.): FAKO der entsprechenden Region

#### 10.2.3 Rekursinstanzen

- Für den nationalen Spielbetrieb (Natiobnalliga etc.): Trägerausschuss (TRA-SF)
- Für den interregionalen Spielbetrieb (1. Liga etc.): SF-ZV (Disziplinar-Kommission)
- Für die regionalen Spielbetriebe (2. Liga etc.): SF-ZV (Disziplinar-Kommission)

#### 10.2.4 Zulässige Disziplinar massnahmen

- Schriftlicher Verweis
- Busse (einschliesslich Ordnungsbussen)
- Spielwiederholung
- Spielverlust (Forfaiterklärung)
- Platzsperre
- Ausschluss einer Mannschaft
- Relegation
- Sperre, einschliesslich Nichtzulassung, Suspension, Enthebung von einer Funktion und Ausschluss

#### 10.2.5 Tatbestände

- Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldung oder während eines Wettbewerbes
- Nichtbezahlen der Mannschaftsgebühren, Bussen etc.
- Nichteinhalten von Terminen
- Nichtantreten oder zu spätes Antreten einer Mannschaft oder Antreten mit ungenügender Anzahl Spieler an einem Spieltag
- Ausfall oder Abbruch eines Spieles infolge Pflichtverletzung einer Mannschaft
- Einsatz eines nichtberechtigten Spielers
- Bedrohung/Tätlichkeit/Unsportliches Verhalten
- Beleidigung von Schiedsrichtern / Funktionären

- Nichtteilnahme an obligatorischen Info-Tagungen, Kaderkursen (NL-Mannschaften)
- Nichteinhaltung von Stellungspflichten
- Verstoss gegen die Vorschriften im Merkblatt "Werbung und Sportbekleidung"
- Verstoss gegen die Vorschriften bezüglich Spielkleidung
- Unkorrekte Angaben auf Spielerlisten oder Nichtabgabe der Spielerlisten
- Nichtantreten zur Spielleitung (als Schiedsrichter, Anschreiber oder Linienrichter)
- Nichtstellen von regional oder national brevetierten Schiedsrichtern bei Verpflichtung
- Andere Widerhandlungen gegen Weisungen/Reglemente der offiziellen Wettspielbehörden

#### 10.2.6 Richtlinien zur Anwendung

- Sperren

Ein für den Rest der Spielzeit ausgeschlossener Spieler ist – ohne Disziplinarscheid – automatisch für das nächste Spiel gesperrt. (Dies gilt nach Abschluss der Hallen-Saison für das erste Spiel in der nächsten Feld-Meisterschaft bzw. nach Abschluss der Feld-Saison für das erste Spiel in der nächsten Hallen-Meisterschaft.)

Vorbehalten bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen.

- Verschärfung

Die Disziplinar massnahmen sind – höchstens um die Hälfte – zu verschärfen, wenn mehrere Tatbestände zusammenfallen oder wenn sich Widerhandlungen gegen einen Schiedsrichter oder einen Funktionär richten, sowie im Wiederholungsfalle.

- Milderung

Die Disziplinar massnahmen können angemessen gemildert werden bei Busen gegenüber Nachwuchsspielern und bei schwerer Provokation.

- Verjährung

Die Aussprechung einer Disziplinarstrafe ist 6 Monate nach Abschluss eines Wettbewerbes nicht mehr möglich.

- Zuschauer

Verhält sich ein Zuschauer grob unsportlich, so ist er vom Schiedsrichter oder Spielleiter, allenfalls mit Hilfe des Organisators, wegzuweisen. Handelt es sich beim fehlerhaften Zuschauer um einen Spieler oder Betreuer, sind zusätzlich Disziplinar massnahmen zu verfügen.

#### 10.2.7 Allgemeine Verfahrensregeln

- Abklärungen, rechtliches Gehör

Spieler, Mannschaften und Funktionäre, insbesondere Schiedsrichter, sind verpflichtet, zur Abklärung eines Sachverhaltes beizutragen.

Spielleiter und Schiedsrichter sind für die sofortige Abklärung des Sachverhaltens (Feststellung von Zeugen, Behändigung von Schriftstücken etc.) und für die entsprechende Meldung an die zuständige Disziplinarinstanz besorgt.

Die Disziplinarinstanzen haben alle Parteien und allfällige Zeugen vor einem Entscheid anzuhören.

– Disziplinaentscheid

Die zuständige Disziplinarinstanz fasst ihren Entscheid – nach Würdigung des Sachverhaltes – nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Für den Disziplinaentscheid sind alle anwendbaren Vorschriften zu berücksichtigen.

Ein Entscheid wird allen beteiligten Parteien schriftlich mitgeteilt.

– Weiterzug (Rekurs)

Jeder Disziplinaentscheid kann durch die beteiligten Parteien an die zuständige Rekursinstanz weitergezogen werden. Ein Weiterzug muss schriftlich und unter gleichzeitiger Entrichtung einer Rekursgebühr auf das PC-/Bankkonto der Rekursinstanz erfolgen.

Die Frist beträgt 5 Tage nach Erhalt des Disziplinaentscheides.

Ein Rekurs ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Rekursgebühr einbezahlt wird.

Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung.

Wird ein Rekurs geschützt, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Ein Entscheid einer Rekursinstanz ist endgültig.

– Rechtskraft und Vollzug

Disziplinaentscheide werden – vorbehältlich eines Weiterzuges – mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Vollzug – einschliesslich das Inkasso von Bussen etc. – wird durch die zuständigen Wettspielbehörden vorgenommen.

– Bussen

Bussen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen. Nichtbezahlung der Busse trotz Fristablauf hat eine Ordnungsbusse zur Folge. Vorbehalten bleibt die Schuldbetreibung.

– Sperre

Sperre für ein oder mehrere Spiele bedeutet absolutes Spielverbot in jeder Mannschaft des Vereins bei offiziellen Wettbewerben für die entsprechende Anzahl Spiele.

#### 10.2.8 Spielfeld-Protest

– Voraussetzungen und Legitimation

Der Spielfeldprotest richtet sich gegen Entscheidungen des Schiedsrichters oder gegen Mängel an der Spielfeldanlage/-einrichtung.

Der Spielfeldprotest dient dazu, Entscheidungen anzufechten, die im Widerspruch zu den Spielregeln (einschliesslich dem WR) stehen.

Tatsachenentscheide sind unanfechtbar.

Legitimiert zu einem Protest ist allein eine am Spiel, mit dem der Protest zusammenhängt, direkt beteiligte Mannschaft, vertreten durch den Spielführer.

– Anmeldung des Protestes

Ein Protest gegen Mängel an der Spielfeldanlage/-einrichtung ist vor Spielbeginn durch den Spielführer dem Schiedsrichter zu melden.

Ein Protest gegen eine Schiedsrichterentscheidung während des Spieles ist beim nächsten darauffolgenden Spielunterbruch durch den Spielführer dem Schiedsrichter anzumelden.

Der Schiedsrichter hat den Spielführer der andern beteiligten Mannschaft sofort vom Protest zu unterrichten.

Sofort nach Spielschluss muss der Spielführer seinen Protest auf der Rückseite des Spielberichtes durch Unterschrift bestätigen und auf einem separaten Blatt den Protest begründen und der Spielleitung übergeben.

Der Spielführer der andern beteiligten Mannschaft hat die Kenntnisnahme des Protestes auf der Rückseite des Spielberichtes zu bestätigen.

Die protestführende Mannschaft hat bei der Spielleitung die Protestgebühr zu hinterlegen.

Ein Protest ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Protestgebühr hinterlegt wird.

Ein eingereichter Protest kann bis zum Dienstag der auf den Spieltag folgenden Woche (Poststempel) zurückgezogen werden.

Der Rückzug ist schriftlich an die Spielleitung (nur während des Spieltages) oder an die zuständige Disziplinarinstanz einzureichen.

Bei rechtzeitigem Rückzug des Protestes wird die Protestgebühr zurückerstattet.

Hat der Spielführer den Spielbericht nach Spielschluss vorbehaltlos unterschrieben, ist das Resultat endgültig.

– Verfahren

Liegt ein gültig eingereichter Spielfeldprotest vor, wird durch die zuständige Disziplinarinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln vorgegangen.

Wird der Protest geschützt, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

### 10.2.9 Einsprachen

– Voraussetzungen und Legitimation

Einsprachen sind möglich gegen die Spielberechtigung eines Spielers. (Gegen die Ansetzung von Spielen durch die Wettspielbehörden sowie die Einteilung der Schiedsrichter sind Einsprüche nicht möglich).

Legitimiert dazu sind alle Mannschaften innerhalb der gleichen Spielklassen.

– Anmeldung der Einsprache

Einsprachen gegen Spielberechtigung müssen durch legitimierte Mannschaften vor dem Spiel, spätestens jedoch unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis eingelegt werden. Das Recht, einen Einspruch einzulegen, endet am Dienstag der auf den Spieltag folgenden Woche (Poststempel).

Einsprachen müssen schriftlich an die zuständige Disziplinarinstanz eingereicht werden.

Die Einsprachegebühr ist gleichzeitig auf das PC-/Bankkonto der Disziplinarinstanz zu überweisen bzw. dem Schiedsgericht zu übergeben.

Eine solche Einsprache ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Einsprachegebühr einbezahlt wird.

Einsprachen können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden.

Die zuständige Disziplinarinstanz orientiert die betroffenen Mannschaften vom Eingang der Einsprache vor dem nächsten Spieltag.

– Verfahren

Liegt eine gültig eingereichte Einsprache vor, wird durch die zuständige Disziplinarinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln vorgegangen.

Wird einer Einsprache stattgegeben, verliert die fehlbare Mannschaft das oder die Spiele des betreffenden Spieltages, an denen sich nicht berechtigte Spieler beteiligt haben, forfait. Die Mannschaft wird zudem mit einer Busse bestraft. Weitere Disziplinarmaßnahmen der zuständigen Wettspielbehörden bleiben vorbehalten.

Fällt ein Entscheid erst dann, wenn weitere Spieltage stattgefunden haben, so dürfen nur die Spiele des die Einsprache auslösenden Spieltages forfait erklärt werden.

Wird die Einsprache geschützt, wird die Einsprachegebühr zurückerstattet.

#### 10.2.10 Schiedsgericht an Final-Spieltagen

An Final-Spieltagen entscheidet über Spielfeldproteste und Einsprachen grundsätzlich anstelle der Disziplinarinstanz gemäss Art. 10.2.2 an Ort und Stelle ein durch die zuständige Wettspielbehörde eingesetztes Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung nach Anhörung der Parteien und Zeugen.

Jedes Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Vorsitzender ist der Spielleiter des entsprechenden Wettbewerbes. Im nationalen Spielbetrieb ist dies in der Regel der entsprechende Ressortchef im SF-ZV; er bestimmt auch die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht ist in seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und muss neutral sein.

Stimmhaltung bei der Urteilsfindung ist unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

### 10.3 Administrativrechtspflege

#### 10.3.1 Allgemeine Vorschriften

Administrative Ausführungsvorschriften, Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen, die den Grundlagen von Swiss Faustball (FAKO-Vertrag, Ordnungen, Reglemente, Merkblätter) widersprechen oder die von einer dafür nicht zuständigen Wettspielbehörde erlassen werden, sind anfechtbar.

#### 10.3.2 Anfechtungsinstanzen

Zuständig zur Beurteilung von administrativen Anfechtungen sind die Rekursinstanzen gemäss WR Art. 10.2.3:

- Für die Nationalliga: Trägerausschuss (TRA-SF)
- Für den interregionalen Spielbetrieb: SF-ZV (Disziplinar-Kommission)
- Für den regionalen Spielbetrieb: SF-ZV (Disziplinar-Kommission)

#### 10.3.3 Verfahrensvorschriften

- Form und Gebühr

Die Anfechtung hat an die zuständige Anfechtinstanz – zusammen mit der Bezahlung einer Anfechtgebühr (Rekursgebühr) – in schriftlicher Form zu erfolgen.

Eine Anfechtung ist nur gültig eingereicht, wenn gleichzeitig die Anfechtgebühr einbezahlt wird.

Die Anfechtung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Eine Aufschiebung kann jedoch auf Antrag hin durch die Anfechtinstanz gewährt werden.

Die Frist für die Anfechtung beträgt fünf Tage nach Kenntnis der anzufechtenden Ausführungsvorschrift, Verfügung, Weisung etc.

Eine Anfechtung kann nicht zurückgezogen werden.

- Weitere Verfahrensvorschriften

Liegt eine gültig eingereichte Anfechtung vor, wird durch die zuständige Anfechtungsinstanz nach den ordentlichen Verfahrensregeln der Disziplinarrechtspflege vorgegangen.

Wird eine Anfechtung geschützt, wird die Anfechtungsgebühr zurückerstattet.

Ein Entscheid einer Anfechtungsinstanz ist endgültig.

### 10.4 Verfahrensgebühren

Entscheide erfolgen in der Regel ohne zusätzliche Berechnung einer Verfahrensgebühr. In komplizierten und aufwendigen Verfahren können die zuständigen Instanzen jedoch eine Verfahrensgebühr verlangen.

## 11 Weisungen/Richtlinien/Pflichtenhefte

Die vom SF-ZV und ihren Ressorts/Kommissionen herausgegebenen Weisungen, Richtlinien in Form von Merkblättern sowie die von den zuständigen Wettspielbehörden publizierten Pflichtenhefte für die Spielleitung/Organisation von Anlässen sind verbindlich.

## 12 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den SF-ZV vorgenommen werden.

## 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Sitzung der FAKO-CH vom 5. März 2004 genehmigt worden und tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Die letzte Revision des WR04 wurde durch den SF-ZV vom 4. Februar 2008 genehmigt.

## Anhänge

- Merkblatt "Werbung auf Sportbekleidung"
- Merkblatt "Gebühren und Strafen"
- Merkblatt "Zugelassene Faustbälle"